

gangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteile zu bestimmen.

(2) Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekanntzumachen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

(3) Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

## Fünftehnter Abschnitt

### Zweikampf

#### §§ 2111-210a

*( aufgehoben )*

Anm.: Die §§ 201—210 a sind als gegen die Gleichberechtigung der Bürger vor dem Gesetz verstößend durch Art. 6 Abs. 1 und Art. 144 der Verfassung aufgehoben worden.

## Sechzehnter Abschnitt

### Verbrechen und Vergehen wider das Leben

#### Mord.

#### § 211

- (1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.
- (2) Mörder ist, wer